

# Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung




Handwerkskammer  
Kassel

nach den Richtlinien zum Förderprogramm  
Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. SGB II und SGB III

zwischen dem **Arbeitgeber**

und dem zu **Qualifizierender** mann. weibl. div.

Genauere Anschrift	00
Betriebs-Nr. (vergl. Handwerkskarte)	
Betriebsname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
	
Fax:	

Geburtsdatum	Geburtsort
Name	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Staatsangehörigkeit:	
gesetzlich vertreten durch <sup>1)</sup>	
(Vater bzw. Vormund)	
(Mutter)	

wird nachstehender Vertrag geschlossen über eine Einstiegsqualifizierung im Ausbildungsberuf

\_\_\_\_\_

Ausbildungsberuf

Ziel des Vertrages ist die Vermittlung von Grundkenntnissen und –fertigkeiten, die für eine Berufsausbildung förderlich sind. Die Beschreibung der Einstiegsqualifizierung, die sich aus mehreren Qualifizierungsbausteinen bzw. betrieblichen Einsatzfeldern zusammensetzt, liegt als Anlage bei.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert \_\_\_\_\_ Monate.  
Sie beginnt am \_\_\_\_\_ endet am \_\_\_\_\_.
2. Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ \* Monat bzw. \_\_\_\_\_ \* Wochen. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und – falls sie nach der Probezeit erfolgt – unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.  
Qualifizierende erhält eine monatliche Vergütung von \_\_\_\_\_ €.

Vom Arbeitgeber wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgeführt.

5. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetz / Bundesurlaubsgesetzes:

Urlaubsanspruch gem. **Bundesurlaubsgesetz**: 24 Werktage (entspricht 20 Arbeitstage) / Jahr

Der Urlaub beträgt jährlich (ausschlaggebend ist jeweils das Alter am 1.1. d.J.) gem. **Jugendarbeitsschutzgesetz**:  
- mind. 30 Werktage (entspricht 25 Arbeitstagen), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist  
- mind. 27 Werktage (entspricht 23 Arbeitstagen), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist  
- mind. 25 Werktage (entspricht 21 Arbeitstagen), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist

\*Erläuterung: Die Probezeit soll bei einer Einstiegsqualifizierung von 12 Monaten höchstens 2 Monate betragen. Sie ist im Übrigen je nach Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen. In der Regel dürfte eine Probezeit von einem Monat ausreichend sein.

6. Der Arbeitgeber vermittelt im Rahmen der Einstiegsqualifizierung folgende Qualifizierungsbausteine (Kurzbezeichnung):

---

---

---

---

---

7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich zu lernen und an den Qualifizierungsphasen sowie betrieblichen Leistungsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Soweit der zu Qualifizierende minderjährig ist und die Vollzeitschulpflicht von 9 Jahren noch nicht erfüllt hat, verpflichtet er sich am Berufsschulunterricht teilzunehmen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den zu Qualifizierenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.
8. Für jeden erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsbaustein erhält der zu Qualifizierende ein betriebliches Zeugnis. Der Arbeitgeber beantragt bei der Handwerkskammer Kassel – sofern mindestens ein Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen wurde – die Ausstellung eines Zertifikats über die Einstiegsqualifizierung.
9. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.
10. Der Betrieb reicht den Vertrag in 4-facher Ausfertigung bei der für ihn zuständigen Handwerkskammer ein. Je eine Ausfertigung dieses Vertrages ist für den Arbeitgeber und den zu Qualifizierenden sowie die Agentur für Arbeit bestimmt. Eine Ausfertigung des Vertrages verbleibt bei der zuständigen Handwerkskammer.

---

Ort, Datum

---

Arbeitgeber

---

zu Qualifizierender

---

Sorgeberechtigte/r (bei Minderjährigen)

### Anlagen

Beschreibung der Einstiegsqualifizierung (siehe Internetseiten [www.zwh.de](http://www.zwh.de) oder [www.zdh.de](http://www.zdh.de))

Vertrag bei der Handwerkskammer Kassel registriert am

         i.A.

Die Erstuntersuchung gem. Jugendarbeitsschutzgesetz

lag vor

lag nicht vor, da volljährig